



Frau
Agnieszka Brugger
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Matthias Machnig

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 76 41

FAX +49 30 18615 51 05

E-MAIL buero-st-m@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 23. November 2015

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat November 2015

Frage Nr. 93

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

namens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage Nr. 93

Für welche der Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates vom 6. November 2015 wurde vor dem Hintergrund der neuen Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer (Kleinwaffengrundsätze) sichergestellt, dass die Empfängerländer ihr Einverständnis zu den von Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel angekündigten vor-Ort-Kontrollen (vgl. Pressemitteilung Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vom 8. Juli 2015 und Drucksache 18/5702 vom 3. August 2015) und der Umsetzung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ erteilen werden, und in welcher Form ist dies erfolgt?

Antwort:

Die Bundesregierung teilt keine Erwägungen mit, die bei Einzelfallbeurteilungen und -entscheidungen zu Ausfuhranträgen von Rüstungsgütern heran gezogen wurden, da die Willensbildung der Bundesregierung zur Vorbereitung von Regierungsentscheidungen in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung fällt. Dies gilt in besonderem Maße im Hinblick auf den außen- und sicherheitspolitischen Charakter dieser Erwägungen, die bei der abschließenden Einzelfallentscheidung eine überraschende Rolle spielen.

Die Bundesregierung hat im Juli 2015 Eckpunkte für die pilotmäßige Einführung von sog. Post-Shipment-Kontrollen verabschiedet und damit die Grundlage für eine Überprüfung des Endverbleibs bestimmter deutscher Rüstungsexporte beim Empfänger gelegt. In den Eckpunkten sind die Voraussetzungen benannt, die für die Funktionsfähigkeit des Systems der Post-Shipment-Kontrollen erfüllt sein müssen. Dazu gehört auch die Änderung der Außenwirtschaftsverordnung. Diese Verordnungsänderung befindet sich derzeit in Vorbereitung.

Die im März 2015 verabschiedeten Kleinwaffengrundsätze der Bundesregierung sehen vor, dass staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung dahingehend abgeben müssen, dass durch Neubeschaffung zu ersetzende Kleine und Leichte Waffen vernichtet werden. Sofern die Neubeschaffung einen plausiblen Mehrbedarf deckt und deshalb Altwaffen nicht vernichtet werden, wird ersatzweise grundsätzlich die Verpflichtung gefordert, die jetzt zu liefernden neuen Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“). Die Bereitschaft zur Abgabe und Einhaltung einer derartigen Erklärung ist entscheidungserheblich für die Genehmigung der Ausfuhr.

Mit freundlichen Grüßen

